

Die Transports Publics Genevois (TPG) sind eine Einrichtung des öffentlichen Rechts in Genf.

Der Begriff „Vertrag“ meint jeden Vertrag, der durch den Lieferanten unterzeichnet wurde oder jeden Auftrag, der durch die TPG für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen erteilt wird, auf den der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich reagiert hat.

Der Begriff „Auftragnehmer“ meint den Lieferanten, der einen Vertrag mit den TPG abgeschlossen hat.

Der Begriff „Leistung“ meint alle Güter und/oder Dienstleistungen, die durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Die TPG bemühen sich im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik, die Auswahl der Auftragnehmer zu treffen, deren Politik das Qualitäts- und Umweltmanagement fördert.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von den TPG abgeschlossenen Verträge mit ihren Lieferanten und vervollständigen diese.
- 1.2. Jede Bestätigung oder Ausführung des Vertrages stellt eine Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Letztere haben Vorrang gegenüber allen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich anderweitig von TPG genehmigt.
- 1.3. Es gilt allein diese Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Version 2020): Alle früheren Versionen sind ungültig.
- 1.4. Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf der Schriftform und muss von den TPG unterzeichnet werden.

2. Vertragliche Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer erklärt, über alle Bedingungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages informiert worden zu sein und stellt sicher, dass der vereinbarte Preis die Erfüllung seiner Verpflichtungen mit einer professionellen Qualität ermöglicht. Er verpflichtet sich, ein Gut oder eine Dienstleistung in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Die Qualität der Leistungen des Auftragnehmers werden einer fortlaufenden Bewertung unterzogen.
- 2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den TPG alle vertraglich vereinbarten Unterlagen und im Allgemeinen die geeignete Dokumentation für den Gebrauch der Ausstattung mitzuteilen. Andernfalls behalten sich die TPG das Recht vor, ihre vertraglichen Pflichten auszusetzen. Der Erhalt von Dokumenten durch die TPG entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Haftung.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, die für den Vertragsgegenstand gelten.
- 2.4. Für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, einzuhalten. Er gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Entlohnung und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach den Tarifverträgen und Arbeitsverträgen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, gemäß den im Kanton Genf und in der jeweiligen Branche üblicherweise geltenden Verträgen.
Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer dieser Bedingungen durch den Auftragnehmer kann einen Grund für die sofortige Beendigung des Vertrages darstellen.
- 2.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen auf dem neuesten Stand der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen.
- 2.6. Der Auftragnehmer unterrichtet die TPG regelmäßig über die Erfüllung seiner Pflichten und teilt unverzüglich und schriftlich alle Umstände mit, die die Erfüllung des Vertrages behindern. Die TPG können jederzeit eine Kontrolle oder Informationen in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Durchführung einfordern.
- 2.7. Der Auftragnehmer setzt für die Ausführung des Vertrages nur sorgfältig ausgewählte und entsprechend der Natur des Vertrages angemessen ausgebildete Mitarbeiter ein. Auf Antrag der TPG, ersetzt er, innerhalb einer angemessenen Frist, die Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen oder die Vertragsausführung behindern.
- 2.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, in Übereinstimmung mit der von TPG ausgestellten Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, zu fördern.

3. Vergabe von Unteraufträgen

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den TPG jeden Subauftragnehmer zu nennen, der an der Erfüllung seiner Verpflichtungen beteiligt ist. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zur sofortigen Aussetzung der Vertragsausführung.
- 3.2. In allen Fällen übernimmt der Auftragnehmer dieselbe Haftung für ausgelagerte Leistungen wie für seine eigenen.
- 3.3. Der Auftragnehmer übernimmt ebenso die Haftung sicherzustellen, dass jeder Subauftragnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält.

4. Verschwiegenheitspflicht

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss alle Fakten oder Informationen, die ihm bekannt sind und weder veröffentlicht wurden noch öffentlich zugänglich sind, mittels Ausführung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Die gesetzliche Informationspflicht gegenüber den Behörden bleibt vorbehalten.
- 4.2. Im Falle eines Verstoßes gegen Art. 4.1. wird dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von CHF 100'000 auferlegt. - pro Fall/Ereignis, es sei denn, er weist nach, dass er keinen Fehler begangen hat. Eine mögliche Kündigung des Vertrages bleibt ebenfalls vorbehalten.

5. Schutz personenbezogener Daten

- 5.1. Für den Fall, dass der Vertrag auch die Verwaltung, Analyse oder Verarbeitung jeglicher Art von personenbezogenen Daten umfasst, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der Datenschutzgesetze (Bund, Genf und Europa) durch alle seine Mitarbeiter.
- 5.2. Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, dass er alle erforderlichen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für die Erhebung, Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere gegenüber seinen Unterauftragnehmern, getroffen hat.
- 5.3. Darüber hinaus ist das Addendum im Anhang und auf der Website www.tpg.ch Bestandteil dieser AGB und gilt auch für alle durch die TPG autorisierten Subunternehmer.

6. Geistiges Eigentum

- 6.1. Alle geistigen und/oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte, sowohl vermögensrechtlicher als auch persönlichkeitsrechtlicher Art, die sich aus der Vertragsausführung ergeben, werden dem Auftragnehmer überlassen, der bestätigt, nach Zahlung des vereinbarten Preises und ohne zusätzliche Vergütung der Träger dieser Rechte zu sein.
- 6.2. Der Auftragnehmer schützt die TPG gegen alle Klagen, Ansprüche, Forderungen oder Widerstände Dritter bezüglich der in Par. 6.1. aufgeführten Rechte. Er übernimmt in diesem Zusammenhang, falls erforderlich, alle Kosten, Schäden und Zinsen. Er verpflichtet sich, darüber hinaus und falls erforderlich, die an die TPG gelieferten Güter oder Dienstleistungen durch andere Güter oder Dienstleistungen auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 6.3. Die TPG verpflichten sich, den Auftragnehmer unmittelbar über jeden Schadenersatzanspruch seitens Dritter aufgrund der Verletzung von Rechten auf geistiges und/oder wirtschaftliches Eigentum in Kenntnis zu setzen und liefern alle für seine Verteidigung erforderlichen Dokumente, unter Vorbehalt der Verschwiegenheitspflicht.

7. Ausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, die von den TPG zur Verfügung gestellt werden

- 7.1. Der Auftragnehmer verwendet die Ausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, die von den TPG zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.
- 7.2. Die Ausrüstungen, Geräte und Werkzeuge werden in ordentlichem Zustand, ohne Gewährleistung, zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Der Auftragnehmer haftet für jeden Verlust oder jede Beschädigung der Ausrüstungen, Geräte und Werkzeuge, die ihm von den TPG zur Verfügung gestellt werden. Er ersetzt oder repariert die verlorene oder beschädigte Ausrüstung von TPG auf eigene Kosten.

8. Preise

- 8.1. Die vereinbarten Preise gelten bis zur vollständigen Vertragsausführung als verbindlich, endgültig und unveränderlich.
- 8.2. Sofern nicht anderweitig vereinbart, beinhalten die Preise die Kosten für Lieferung, Verpackung und Entsorgung von Verpackungsmaterial.
- 8.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern.
- 8.4. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise als DDP Genf (Incoterms 2020). Die Kosten für Formalitäten und Zollgebühren gehen in der Regel zu Lasten des Auftragnehmers, sofern er über keinen Vertreter in der Schweiz verfügt.

9. Inrechnungstellung

- 9.1. Alle Rechnungen müssen sich immer auf die Vertragsnummer beziehen und an die Abteilung der Kreditorenbuchhaltung von TPG adressiert sein, ansonsten können sie zurückgeschickt werden. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Missachtung dieser Klausel und ihre Folgen (einschließlich der Zahlungsrückstände).
- 9.2. Die auf ausdrückliche Anfrage im Namen von DI ausgestellten Rechnungen müssen mit folgender Kennzeichnung an TPG adressiert sein: „au nom du DI [im Namen von DI] p.a. TPG Route de la Chapelle 1 – Case postale [Postfach] 950 – 1212 Grand Lancy 1“
- 9.3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto
- 9.4. Nach außergewöhnlicher und ausdrücklicher Genehmigung seitens der TPG ist die Leistung einer Anzahlung unter der Bedingung der Einrichtung einer Bankgarantie für die Rückzahlung einer Vorauszahlung in gleicher Höhe möglich. Diese Bankgarantie wird von einer erstklassigen Schweizer Bank ausgegeben und bleibt mindestens bis zur Lieferung der bestellten Güter oder Dienstleistungen in Kraft.
- 9.5. Ein entsprechender Betrag in Höhe von 10 % des Auftragswertes wird bis zum Ablauf der Garantiefrist für mindestens 24 Monate einbehalten, sofern dieser nicht durch eine Bankgarantie als Bürgschaft eines Betrages gleicher Höhe und als Einhaltung der Gewährleistungsfrist gedeckt wird.

10. Lieferung

- 10.1. Der Auftragnehmer muss unbedingt den im Vertrag angegebenen Lieferort beachten (DDP Genf, Incoterms 2020).
- 10.2. Die Übertragung von Risiken geht in dem Moment auf den Käufer über, in dem die Ware geliefert worden ist (DDP Genf, Incoterms 2020).
- 10.3. Alle Lieferungen müssen unbedingt mit Lieferschein einschließlich der Vertragsnummern verschickt werden.
- 10.4. Teilweise oder vorzeitige Lieferungen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der TPG angenommen. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug.
- 10.5. Die TPG können dem Auftragnehmer eine zusätzliche Lieferfrist einräumen, indem auf die Rechtsfolgen (Par. 107 des Obligationenrechts) aufgrund einer Nichteinhaltung verwiesen wird.

11. Strafen für Lieferverzug

- 11.1. Bei Überschreitung der im Vertrag festgelegten Lieferfristen oder bei unvollständiger Lieferung, werden dem Auftragnehmer Verzugszinsen, ohne vorherige Ankündigung und unbeschadet anderer bestehender Rechte, auferlegt.
- 11.2. Diese unterliegt einer Verzugsstrafe in Höhe von mindestens 0,5% der Leistungssumme für jeden Verzugstag und von bis zu maximal 10% der gesamten Vertragssumme. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer allerdings nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 11.3. Lieferverzögerungen berechtigen die TPG dazu, von jeder verspäteten Lieferung zurückzutreten oder dessen Annahme zu verweigern und den Vertrag ohne Ankündigung und unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz abzulehnen.

12. Annahmeverfahren

- 12.1. Der Erhalt der Ware wird durch ein schriftlich ausgestelltes Dokument seitens der TPG bescheinigt.
- 12.2. Die Güter gelten als von den TPG angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Warenerhalt keine Mängelanzeige verschickt wurde. Versteckte Mängel bleiben vorbehalten.
- 12.3. Die beanstandete Ware wird auf Kosten des Auftragnehmers, zusammen mit dem Versandschein einschließlich Angaben zur Art der Nichteinhaltung zurückgeschickt.

13. Gewährleistung

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Ware die erforderlichen Qualifikationen erfüllt und keine materiellen oder rechtlichen Mängel aufweist, die dessen Wert oder dessen Funktionsweise vermindern. Er bietet auch eine Gewährleistung für die gelieferten Leistungen.
- 13.2. Bei einem Mangel der gelieferten Ware, haben die TPG die Wahl, entweder den Preis in Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Mangels zu reduzieren oder die Lieferung einer mangelfreien Lieferung (Ersatzlieferung) zu verlangen oder den Vertrag unter Forderung von Schadenersatz und Zinsen zu kündigen. Bei Ausfall des Auftragnehmers, können die TPG nach Vorankündigung die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

- 13.3. Die Gewährleistung gilt für mindestens 24 Monate ab Lieferung der Leistung/en.
- 13.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich auf eigene Kosten alle Maßnahmen durchzuführen, um die Vertragsbedingungen zu erfüllen.
- 13.5. Für die Ersatzware beginnt die Gewährleistungsfrist erneut vollständig ab dem Lieferdatum. Für die reparierte oder veränderte Ware verlängert sich die Gewährleistungsfrist um eine Dauer, die der Nichtverfügbarkeit der Ware entspricht.

14. Nachweise

- 14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der TPG alle Dokumente zu liefern, die nach den Genfer Auftragsvergaberichtlinien vorgesehen sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Subauftragnehmer.
- 14.2. Im Falle der Nichteinhaltung von Par. 14.1., ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der gesamten Vertragssumme zu zahlen. Ungeachtet des Vorstehenden behalten sich die TPG das Recht vor, in diesem Fall, ohne Entschädigung auf eigene Kosten, vom Vertrag zurückzutreten.

15. Haftung und Versicherung

- 15.1. Wenn die mangelhafte Vertragsausführung einen Schaden verursacht hat, haftet der Auftragnehmer für dessen Behebung, sofern er nicht nachweist, dass er keinen Fehler begangen hat.
- 15.2. Die Haftungssumme für Personenschäden ist unbegrenzt. In Bezug auf Sachschäden ist die Haftung auf die Vertragssumme begrenzt.
- 15.3. Der Auftragnehmer bescheinigt, dass er Versicherungen in ausreichendem Umfang abgeschlossen hat, um seine Leistungen und alle Risiken, die sich aus seinen Handlungen und denen seiner Mitarbeiter/Subauftragnehmer ergeben, zu versichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine neue Bescheinigung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

16. Abtretung und Verpfändung

- 16.1. Die Pflichten, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages eingeht, können nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der TPG abgetreten oder verpfändet werden.

17. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 17.1. Die TPG können den Vertrag jederzeit vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung, unbeschadet des Rechts auf Entschädigung für den erlittenen Schaden, in den folgenden Fällen kündigen:
 - Grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder
 - Insolvenz des Auftragnehmers, die seitens einer amtlichen Stelle bestätigt wurde (Zustand der Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens) oder
 - Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, trotz Mahnung per Einschreiben; oder
 - Höhere Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen.
- 17.2. Da die TPG gegenüber der Republik und dem Kanton Genf durch einen 4-jährigen Servicevertrag verbunden sind, verpflichtet jede Änderung dieses Vertrages oder der finanziellen Beteiligung durch den Staat die TPG dazu, diesen Vertrag zu überprüfen oder sogar ohne die Zahlung einer Entschädigung an den Auftragnehmer aufzulösen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien erkennen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von Genf an, unter Vorbehalt der Berufung vor dem Bundesgericht in Übereinstimmung mit dem Schweizer Recht.

19. Sonstige Bestimmungen

Jede Änderung, Ergänzung und Beendigung des Vertrages kann nur in schriftlicher Form und erst nach Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Parteien erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Bestimmung ersetzt, dessen Inhalt - aus wirtschaftlicher Sicht - der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sofern nicht anders angegeben, müssen alle Dokumente in Zusammenhang mit dem Vertrag in französischer Sprache erstellt werden.

Es sei daran erinnert, dass nur die Version in französischer Sprache maßgebend ist.



Nachtrag - Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen - Datenschutz

Dieser Nachtrag zum Datenschutz ("Addendum") über die Verarbeitung personenbezogener Daten ("personenbezogene Daten") gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag dieses im Rahmen der Erbringung von Cloud-Services und anderen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Für dieses Addendum gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Im Falle eines Konflikts hat das Addendum Vorrang vor dem Vertrag, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich der Artikel des Addendums genannt, vor dem dieser Vorrang hat.

1. Verarbeitung

- 1.1 Der Auftragnehmer haftet gesamtschuldnerisch mit den TPG für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er von der für die Verarbeitung verantwortlichen Person bzw. den für die Verarbeitung verantwortlichen Personen der TPG die Anweisung oder Genehmigung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erhalten hat. Die TPG bezeichnen den Auftragnehmer als Subunternehmer für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wenn es andere Datenverantwortliche gibt, wird der Auftragnehmer diese identifizieren und die TPG unverzüglich informieren, in jedem Fall aber vor der Bereitstellung oder Weitergabe der personenbezogenen Daten.
- 1.2 Eine Liste der Kategorien der betroffenen Personen, der Arten personenbezogener Daten, der besonderen Kategorien personenbezogener Daten und der Verarbeitungen kann dem Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Dauer der Dienstleistung oder der vereinbarten charakteristischen Dienstleistung, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung ist die Erbringung der Dienstleistung, wie im Vertrag beschrieben.
- 1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß den Anweisungen des TPG zu verarbeiten. Der Rahmen der Anweisungen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wird durch den Vertrag, dieses Addendum und gegebenenfalls die Nutzung und Konfiguration der Funktionalitäten des Dienstes und der autorisierten Benutzer definiert. Die TPG können zusätzliche Anweisungen zur Verfügung stellen, die gesetzlich vorgeschrieben sind ("Zusätzliche Anweisungen"). Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass eine Zusatzanweisung einen Verstoß gegen die DSGVO oder andere geltende Datenschutzvorschriften darstellt, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich mit und kann die Erbringung des Dienstes aussetzen, bis die Zusatzanweisung geändert wird oder bis die Rechtmäßigkeit dieser Anweisung nachgewiesen ist. Teilt der Auftragnehmer den TPG mit, dass eine Zusatzanweisung nicht durchführbar ist, oder teilen die TPG dem Auftragnehmer mit, dass er das Angebot der gemäß Artikel 10.2 erstellten Zusatzanweisung nicht annimmt, so kann die betreffende Partei den Vertrag durch ein Schreiben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Entscheidung kündigen.
- 1.4 Im Falle von Unteraufträgen bleibt der Auftragnehmer die alleinige Kontaktperson der TPG. Ebenso sind die TPG der einzige Ansprechpartner des Auftragnehmers für seine Verpflichtungen als Subunternehmer im Rahmen dieses Addendums.
- 1.5 Die Parteien stellen sicher, dass alle Datenschutzgesetze und -vorschriften ("Datenschutzgesetze") eingehalten werden. Die TPG sind nicht verantwortlich für die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und deren Einhaltung durch den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter. Zwischen den Parteien bleibt der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Nutzung der Dienste in Verbindung mit personenbezogenen Daten, wenn diese datenschutzrechtlich unzulässig sind.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen können sich im Einklang mit dem technischen Fortschritt weiterentwickeln. Der Auftragnehmer behält sich daher das Recht vor, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, sofern die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Dienste nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten, wobei die mit ihrer Verarbeitung verbundenen Risiken berücksichtigt werden.

3. Rechte und Forderungen der betroffenen Personen

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam auf Anfragen von Kunden, d. h. von Personen, die direkt von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind und ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über personenbezogene Daten ausüben wollen (z. B. ihr Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten), zusammenzuarbeiten. Die TPG bleiben für die Beantwortung solcher Anfragen der betroffenen Personen verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die TPG in angemessenem Umfang bei der Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person zu unterstützen.
- 3.2 Wenn eine von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person, wie z. B. ein Kunde, wegen Verletzung ihrer Rechte direkt gegen die TPG vorgehen sollte, wird der Auftragnehmer die TPG bei allen damit verbundenen Kosten, Gebühren, Schäden, Ausgaben oder Verlusten unterstützen, soweit die TPG den Auftragnehmer schriftlich über die Maßnahme informiert und ihr die Möglichkeit gegeben hat, mit den TPG bei der Verteidigung und Beilegung dieser Maßnahme zusammenzuarbeiten. In jedem Fall können die TPG eine Rückgriffsklage gegen den Auftragnehmer erheben, wenn sich herausstellt, dass der Auftragnehmer sicherheitsrelevant fahrlässig gehandelt und damit gegen seine Verpflichtungen aus dem schweizerischen und/oder europäischen Recht über personenbezogene Daten verstoßen hat.

4. Anfragen von Dritten und Vertraulichkeit

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Vertrages übermittelten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist durch das TPG genehmigt oder gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine Regierung oder Aufsichtsbehörde Zugang zu personenbezogenen Daten benötigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die TPG vor der Offenlegung zu informieren, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

- 4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur sensibilisierte und/oder geschulte Mitarbeiter befugt sind, personenbezogene Daten unter Wahrung der Vertraulichkeit zu verarbeiten und dass sie diese nicht für andere als die im Vertrag definierten Zwecke verwenden, es sei denn, die TPG haben dies anders angeordnet oder das geltende Recht verlangt dies.

5. Audit

- 5.1 Der Auftragnehmer stimmt der Durchführung von Audits zu, einschließlich Inspektionen, die durch die TPG oder durch einen anderen Auditor im Namen der TPG durchgeführt werden. Der Auftragnehmer trägt zu diesen Audits nach den folgenden Verfahren bei:
- a. Auf schriftliches Verlangen der TPG verpflichtet sich der Auftragnehmer, ihm oder seinem beauftragten Prüfer die neuesten Zertifizierungen und/oder Zusammenfassungen der Auditberichte zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer regelmäßig mit der Prüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat durchführen lassen.
 - b. Der Auftragnehmer wird mit den TPG zusammenarbeiten, indem er ihnen zusätzliche Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellt, um ihnen zu helfen, diese besser zu verstehen.
 - c. Wenn die TPG zusätzliche Informationen benötigen, um ihren eigenen Auditpflichten oder denen anderer Datenverantwortlicher nachzukommen oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu antworten, verpflichten sich die TPG, den Auftragnehmer schriftlich zu benachrichtigen, damit er diese Informationen zur Verfügung stellen oder Zugang zu ihnen gewähren kann.
 - d. Soweit es nicht anderweitig möglich ist, einer nach geltendem Recht vorgeschriebenen Auditverpflichtung nachzukommen, dürfen nur die zuständigen Aufsichtsbehörden, die TPG oder der zugelassene Prüfer nach Vereinbarung eines Termins einen Besuch der für die Erbringung des Dienstes genutzten Einrichtungen während der Arbeitszeit und, vorbehaltlich einer möglichst geringen Unterbrechung der Tätigkeit des Auftragnehmers, durchführen.
- 5.2 Jede Partei verpflichtet sich, ihre eigenen Kosten gemäß Artikel 5.1 Absätze a. und b. zu tragen. Jede andere Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 gewährt.

6. Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten des Kunden

- 6.1 Am Ende des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die noch in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten zu löschen oder an die TPG zurückzugeben, sofern das geltende Recht nichts anderes bestimmt.

7. Nachfolgende Unterauftragnehmer

- 7.1 Die TPG können den Auftragnehmer ermächtigen, zur Verarbeitung personenbezogener Daten Subunternehmer einzusetzen ("Weitere Subunternehmer"). Der Auftragnehmer hat die TPG vorab schriftlich über Änderungen bei nachfolgenden Subunternehmern zu informieren. Die TPG haben 30 Tage Zeit, um diesen Änderungen zu widersprechen, die zu einer Verletzung ihrer geltenden gesetzlichen Verpflichtungen führen würden. Der Widerspruch des TPG muss schriftlich erfolgen und begründet werden, einschließlich spezifischer Gründe und gegebenenfalls vorgeschlagener Alternativen. Wenn die TPG innerhalb dieser Frist nicht widersprechen, kann der zuständige Nachunternehmer für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Datenschutzverpflichtungen, die im Wesentlichen denen in diesem Addendum entsprechen, auf jeden nachfolgenden Subunternehmer anwendbar sind, bevor er die personenbezogenen Daten verarbeitet.
- 7.2 Erheben die TPG einen berechtigten Einwand gegen die Aufnahme eines nachfolgenden Subunternehmers und kann der Auftragnehmer diesen Einwand von den TPG nicht hinnehmen, so hat der Auftragnehmer die TPG zu informieren. Der Auftragnehmer kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die TPG innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der TPG kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Teil der vorausbezahlten Beträge anteilig für den Zeitraum nach Beendigung des Vertrages für die betreffenden Dienstleistungen zurückzuerstatten.

8. Grenzüberschreitende Datenverarbeitung

- 8.1 Mit der Annahme dieses Addendums garantiert der Auftragnehmer seine Anwendung und Umsetzung gegenüber nachfolgenden Subunternehmern, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder außerhalb von Ländern ansässig sind, in denen laut der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird, falls sie solche Dienste in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dieselben Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der DSGVO auferlegt werden, auch dem/den Subunternehmer(n) auferlegt werden. In diesem Sinne stellt der Auftragnehmer sicher, dass andere Datenverantwortliche in ihrem Namen oder im Namen der TPG nicht nur dieses Addendum, sondern auch die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010; 2010/87/EU), einschließlich der daraus resultierenden Ansprüche, den Bestimmungen des Vertrages unterliegen, einschließlich Ausschlüssen und Haftungsbeschränkungen. Im Falle eines Konflikts haben die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission Vorrang.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat den TPG schriftlich mitzuteilen, dass er Einspruch erhebt oder einen anderen Datenverantwortlichen hinzufügt. Der Auftragnehmer fügt der schriftlichen Mitteilung jedes Dokument bei, aus dem hervorgeht, dass die grenzüberschreitende Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO und dieses Addendums entspricht. Die TPG haben dann 30 Tage nach dieser Mitteilung Zeit, um die Untervergabe zu validieren.

9. Verletzung personenbezogener Daten

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die TPG über jede Verletzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Diensten so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden, nach Kenntnisnahme, zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine solche Verletzung personenbezogener Daten unverzüglich zu untersuchen, wenn sie auf der Infrastruktur der TPG oder in einem bestimmten Bereich oder Bereich, für den die TPG verantwortlich sind, festgestellt wurde, und sie gemäß Artikel 10 zu unterstützen.

10. Hilfe

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig so weit wie möglich durch technische und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen und zu helfen, um den Verpflichtungen aus den Rechten der betroffenen Personen nachzukommen und auch die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer ein internes Verfahren und angemessene Ressourcen einzurichten, um eine Verletzung personenbezogener Daten zu erkennen, zu analysieren und zu melden.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die in diesem Addendum genannte Unterstützung schriftlich zu erbitten. Die TPG berechnen dem Auftragnehmer einen angemessenen Preis für diese Unterstützung oder für die Zusatzanweisungen, welcher entweder in einem von den Parteien genehmigten Angebot oder im Rahmen des im Vertrag festgelegten Änderungsverfahrens festgelegt wird. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments wendet der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für sich selbst und für alle Subunternehmer an. Er verpflichtet sich auch, zu überprüfen, ob auch seine Subunternehmer diese einhalten.

Name der Gesellschaft/des Unternehmens

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Ort und Datum Gültige Unterschrift(en)* und Stempel der Gesellschaft/des Unternehmens

**Gültig sind nur die Unterschriften von Personen mit Unterschriftsberechtigung, um ggf. das Unternehmen oder die Geschäftsstelle oder den Unternehmenskonzern oder die Bürogemeinschaft zu vertreten.*